

Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Konzession SRG SSR)

Änderung vom 8. September 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Konzession SRG SSR vom 18. November 1992¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Die SRG SSR veranstaltet:

- a. je drei Radioprogramme für die deutsche, französische und italienische Sprachregion sowie ein Radioprogramm für die rätoromanische Sprachregion über UKW; je ein Programm für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion wird, soweit es aufgrund von Artikel 28 Absatz 2 RTVG möglich ist, auch in den anderen Regionen verbreitet; diese Programme können identisch oder modifiziert über das Mittelwellen-Sendernetz verbreitet werden; das modifizierte Programm in französischer Sprache kann im Unterwallis über UKW verbreitet werden; ein Musikprogramm klassischer und eines unterhaltender Ausrichtung, ein mehrsprachiges Kulturprogramm sowie ein Jugendprogramm über Satellit;

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

8. September 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ BBl 1992 VI 567, 1996 V 1020, 1997 II 877, 1998 154, 1999 2784 9163, 2001 1277 3678, 2003 32

